



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON [REDACTED]
TELEFAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
BEARBEITET VON [REDACTED]
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 15.12.2014
GESCHÄFTSZ. **IX-710/001 II#0478**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage "Protokoll der Sitzung des ARD-
Programmbeirates 582" [#7838]

BEZUG Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2014

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Protokoll der Sitzung des ARD-Programmbeirates 582“ an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt. Leider bin ich nicht die richtige Ansprechpartnerin.

Die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Ländern ermöglichen innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge.

Sie können sich jederzeit an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) als verletzt ansehen.



SEITE 2 VON 2

Dieses Gesetz gilt aber ausschließlich für die öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Hierzu gehören neben den Ministerien und den nachgeordneten Bundesbehörden unter anderem auch die Deutsche Rentenversicherung Bund, die bundesunmittelbaren Krankenkassen und Unfallversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Absatz 2 SGB II (Jobcenter).

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern (Direktoren, Präsidenten) der 14 Landesmedienanstalten zusammen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten handelt es sich um Landesanstalten des öffentlichen Rechts, sie unterliegen damit grundsätzlich den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder, soweit ein solches existiert, was noch nicht in allen Bundesländern der Fall ist oder die Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist hier nicht zuständig und kann daher auch nicht selbst tätig werden. Auf meinen Beitrag hierzu unter Nr. 5.15.3 im 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit und den Beschluss der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 24. Juni 2010 möchte ich hinweisen. Beides finden Sie auch auf der Internetseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter www.informationsfreiheit.bund.de.

Ich stelle Ihnen anheim, sich an die für die Landesrundfunkanstalten zuständigen Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu wenden. Eine Übersicht über alle Informationsfreiheitsbeauftragten finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bundesbeauftragten.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Antwort geben zu können. Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet